

Regelungen für die Bezuschussung von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Förderungsgrundsätze

- Die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen soll der weiteren Qualifizierung von Übungsleitenden und damit der Absicherung der Qualität von Hochschulsportveranstaltungen dienen. Übungsleiterinnen und Übungsleiter sollen bei dem Erwerb und der Verbesserung hochschulsportbezogener Handlungskompetenzen und sogenannten Softskills unterstützt werden.
- Das Hochschulsportzentrum stellt für die Bezuschussung von Aus- und Fortbildungen von Übungsleitenden pro Jahr einen Betrag in seinen Haushalt ein. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres können maximal 50 % des Budgets, in der zweiten Jahreshälfte maximal der restliche, verfügbare Betrag verausgabt werden.
- Jede Übungsleiterin und jeder Übungsleiter erhält höchstens zweimal pro Jahr einen Zuschuss für eine hochschulexterne Bildungsmaßnahme.

Antrag

- Der Antrag auf Bezuschussung der Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme ist schriftlich im Hochschulsport Service Point oder direkt bei der betreuenden Sportlehrkraft einzureichen. Das Antragsformular kann auf unserer Webpage unter Hochschulsportzentrum/Informationen für Übungsleitende/Downloads heruntergeladen werden.
- Dem Antrag muss stets die Ausschreibung der Veranstaltung beiliegen.

Frist

- Es wird empfohlen, den schriftlichen Antrag so früh wie möglich zu stellen. Es können auch Anträge nach einer erfolgreich absolvierten Maßnahme gestellt werden, jedoch muss der komplette Antrag mit allen Belegen spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme eingereicht werden.

Erstattung

- Zuschüsse werden nur nach erfolgreicher Teilnahme ausbezahlt.
- Alle anfallenden Kosten müssen anhand von Originalquittungen mit Stempel oder Kontoauszug sowie Originalrechnungen am Ende der Maßnahme belegt werden.
- Bei Nichtteilnahme werden anfallende Kosten von dem Antragsteller getragen.

Umfang der Bezuschussung

- Die Entscheidung über eine Bezuschussung treffen die betreuende Sportlehrkraft und der Leiter des Hochschulsportzentrums. Die Bezuschussung bezieht sich nur auf die als Lehrgangsgebühren ausgewiesenen Kosten. Kosten wie beispielsweise für die Unterkunft, Fahrt oder Verpflegung werden nicht erstattet.
- **Ausbildungen:** Für Ausbildungsmaßnahmen können in der Regel 50 % der Lehrgangskosten, jedoch maximal ein Betrag in Höhe von 200 Euro erstattet werden.
- **Fortbildungen:** Für Fortbildungen können in der Regel 50 % der Lehrgangskosten, jedoch maximal ein Betrag in Höhe von 75 Euro erstattet werden.
- **Bildungsangebote des adh:** Für Aus- und Fortbildungsangebote des Allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes gilt eine Sonderregelung. Für adh-Bildungsangebote können 100 % der Lehrgangsgebühr erstattet werden.

Aachen, 17.08.2016

gez. Peter Lynen
Leiter des HSZ

Cord Dassler
wiss. Beschäftigter